

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 46 (1971)

Heft: 7/8

Artikel: Wohnbauförderung, Abbruchstopp und Ausführungssperre

Autor: Piller, Jean

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohnbauförderung, Abbruchstopp und Ausführungssperre

Im Anschluss an unsere Ausführungen in der Juni-Nummer dieser Zeitschrift mag es angezeigt erscheinen, die Baugenossenschaften über die seitherige Entwicklung zu orientieren.

Neuer Wohnbauartikel

Am 22. Juli 1971 hat Bundesrat Brugger an einer Pressekonferenz den Inhalt der Botschaft des Bundesrates zu einem neuen Verfassungsartikel 34sexies über die Förderung des Wohnungsbaues bekanntgegeben. Wir werden in der September-Nummer dazu Stellung nehmen. Die eidg. Abstimmung über den Verfassungsartikel kann erst 1972 stattfinden. Daher ist Bern zeitlich im Verzug und hat bereits den bequemen «Ausweg» gefunden, indem die heute geltenden Bestimmungen, die Ende 1972 hätten auslaufen sollen, um ab 1. Januar 1973 von der neuen Konzeption abgelöst zu werden, um ein Jahr verlängert werden sollen, also bis Ende 1973 in Kraft bleiben. Erst ab 1974, vielleicht 1975, wird es dann neue Bestimmungen geben.

In der gleichen, oben erwähnten Botschaft schlägt der Bundesrat ferner einen neuen Artikel 34septies vor. Er betrifft die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Rahmenmietverträgen, wobei man sich an diejenigen anlehnen will, die in der Westschweiz bereits schlecht und recht am Leben erhalten werden.

Abstimmung über den Baubeschluss: am 4. Juli 1972

Der Nationalrat hat mit 111 gegen 21 Stimmen, der Ständerat mit 32 gegen 1 Stimme dem dringlichen Bundesbeschluss über die Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes zugestimmt (25. Juni 1971). Am 2. Juli ist die dazu gehörige Vollzugsverordnung vom Bundesrat in Kraft gesetzt worden. Sie umfasst 20 Artikel, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann.

Inzwischen ist die Liste der Gebiete mit besonderer Überforderung der Baukapazität publiziert worden, nachdem alt Regierungs- und Ständerat Rudolf Meier, Zürich, zum Beauftragten des Bundesrates in diesen Belangen ernannt worden ist. Vor allem die grossen Agglomerationen fallen unter den Baubeschluss.

Es sind dies in der deutschen Schweiz:

Agglomeration Zürich: Stadt Zürich, Adliswil, Kilchberg, Oberengstringen,

Schlieren, Zollikon, Opfikon, Wallisellen, Langnau a.A., Rüschlikon, Küsnacht, Dietikon, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Bonstetten, Stallikon, Wetzwil, Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Buchs, Dällikon, Regensdorf, Rümlang, Oberrieden, Thalwil, Erlenbach, Herrliberg, Zumikon, Dübendorf, Fällanden, Maur, Scherzenbach, Wangen, Äsch bei Birmensdorf, Birmensdorf, Geroldswil, Oetwil und Weiningen.

Agglomeration Bern: Stadt Bern, Bolligen, Bremgarten, Köniz, Muri, Zollikofen, Stettlen, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen, Frauenkappelen und Kehrsatz.

Agglomeration Basel: Stadt Basel, Bettingen, Riehen, Allschwil, Binningen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Bottmingen, Arlesheim, Oberwil, Reinach, Dornach, Aesch, Therwil, Pratteln.

Agglomeration Liestal: Stadt Liestal, Frenkendorf, Füllinsdorf und Lausen.

Agglomeration Luzern: Stadt Luzern, Emmen, Kriens, Littau, Ebikon, Horw, Adligenswil und Meggen.

Agglomeration Schaffhausen: Stadt Schaffhausen (mit Buchthalen und Herblingen), Feuerthalen, Flurlingen, Neuhausen am Rheinfall, Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Beringen.

Im Welschland betrifft es die Agglomerationen Lausanne und Montreux-Vevey sowie den Kanton Genf. Insgesamt zählen alle Agglomerationen 135 Gemeinden. Sicher ist, dass diese Liste der bauüberforderten Gebiete noch durch weitere Regionen ergänzt wird.

Abbruchstopp

Art. 2 der Vollzugsverordnung sagt: Ein Abbruch liegt vor, wenn an einem bestehenden Gebäude wesentliche Elemente entfernt werden und dadurch die bisherige Nutzung verunmöglich wird.

Das Abbruchverbot wurde als erste, sofortige Massnahme am 2. Juli in Kraft gesetzt, nachdem an gewissen Orten eine sinnlose Abbruch-Hysterie seitens von Spekulanten und Schlaumeiern ausgebrochen war. In der Stadt Zürich wurden einige Hundert Wohnungen demoliert oder so «hergerichtet», dass sie nicht mehr bewohnbar sind. Hoffentlich schaut da der Delegierte zum Rechten. In der Stadt Bern ist man seitens der Behörden umsichtiger gewesen. Sogar im «Bund» vom 12. Juli wird getadelt, dass weitere Hausabbrüche vorsorglich trotz Verbot angemeldet worden sind. Die Vorstösse im Stadtrat vom 1. Juli sollten

die Bauherren zurückhaltend stimmen, meint das Blatt.

Ausführungssperre

Am 8. Juli hat der Delegierte Rudolf Meier mit sofortiger Wirkung eine vorläufige, kurzfristige Ausführungssperre verfügt, um so einer zusätzlichen Hektik am Baumarkt entgegenzuwirken.

Sie gilt bis zum 30. September 1971.

Selbstverständlich ist der Wohnungsbau, dem Priorität zukommt, von der Massnahme ausgenommen. Betroffen werden aber – und das ist ebenso zu begrüßen – Einfamilienhäuser mit mehr als 1200 m³ umbauten Raumes oder über 350 000 Franken Erstellungskosten, Ferien- und Weekendläger mit mehr als 700 m³ umbauten Raumes oder über 200 000 Franken Erstellungskosten, Appartementhäuser und Eigentumswohnungen für den Luxusbedarf.

Auch die Baugenossenschaften erhoffen sich von dieser Massnahme eine gewisse Beruhigung am Baumarkt und erwarten, dass ihnen nun mehr in vermehrtem Masse Bauunternehmer ohne Preistreiberei zur Verfügung stehen werden.

Denn preiswerte Wohnungen müssen gebaut werden, noch und noch. Daran ändert die hohe Wohnungsproduktion 1970 nichts, sie wird jetzt im Jahre 1971 und besonders 1972 sowieso wegen der Kreditrestriktionen abfallen – wie wir schon früher hier ausgeführt haben.

Es zeugt von sträflichem Leichtsinn und einer Unverfrorenheit ohnegleichen, wenn gewisse Artikelschreiber in gewissen Zeitungen unter dem Titel «Drei Wohnungen auf einen Einwohner» schreiben: Setzt man die 63 950 Wohnungen des Jahres 1970 in Beziehung zur Zunahme der Bevölkerung von 18 000 Seelen, so lässt sich feststellen, dass die Wohnungsproduktion dreieinhalbmal so gross war wie das Bevölkerungswachstum. Mit anderen Worten: auf einen zusätzlichen Einwohner traf es dreieinhalb neuerstellte Wohnungen.»

Wie viele Wohnungen aber am Markt erscheinen, also zu mieten sind, kümmert diese Lobbyisten nicht. Offenbar haben sie noch nie etwas davon gehört, dass 12 000 bis 15 000 Wohnungen als Ferien- und Zweitwohnungen oder durch Zweckentfremdung dem Wohnungssuchenden jährlich entzogen bleiben. Doch wird die Wohnungszählung 1970 die Stunde der Wahrheit bringen, denn zum erstenmal sind nun die Zweit- und Ferienwohnungen erfasst worden.